

Übersicht zur Fortbildungsprüfung Geprüfter Veranstaltungsfachwirt / Geprüfte Veranstaltungsfachwirtin

Zulassung zur Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“

- Abschluss als Veranstaltungskaufmann oder
- Abschluss in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf + 1 Jahr Berufspraxis oder
- einen mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen Ausbildungsberuf + 2 Jahre Berufspraxis oder
- mindestens 4 Jahre Berufspraxis

Zulassung zur Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“

- Ablegung des Prüfungsteiles Wirtschaftsbezogene Qualifikationen, welcher nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
- mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis

Die **Berufspraxis** soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben und Tätigkeiten eines Veranstalters oder Veranstaltungsbeteiligten haben.

I. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	schriftlich	mündlich	Bestanden, wenn	
1. Volks- u. Betriebswirtschaft	75 min	Ergänzungsprüfung á 15 min bei 1 x unter 50 bis 30 Punkte Wichtung schr. : mdl. = 2 : 1	alle Prüfungsleistungen mindestens 50 Punkte	
2. Rechnungswesen	90 min			
3. Recht und Steuern	75 min			
4. Unternehmensführung	90 min			
II. Handlungsspezifische Qualifikation				
1. Analysieren von Märkten und Definieren von Marktchancen	90 min	Ergänzungsprüfung á 15 min bei 2 x unter 50 bis 30 Punkte Wichtung schr. : mdl. = 2 : 1		
2. Konzipieren von Veranstaltungsprojekten	90 min			
3. Führung und Zusammenarbeit	60 min			
4. Planen, Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von Veranstaltungen	120 min			
5. Akquisition von Kunden sowie kundenorientierte Vermarktung von Veranstaltungen	90 min			
Situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation (Zulassung nach erfolgreichem Bestehen der schriftlichen Teilprüfungen I&II, selbstgewähltes Thema aus den Handlungsspezifischen Qualifikationen Nr. 1 bis 4, welches zum ersten schriftlichen Prüfungstermin einzureichen ist)		10 min Präsentation 20 min Fachgespräch Wichtung: FG : Präsentation 2 : 1		

Wer die Prüfung in dem Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ bestanden hat, ist auf Antrag vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.